Gittevoler Gemathlätter

Beimattunbliche Beilage bes "Ofttiroler Bote"

44. Jahrgang

Donnerstag, 24. Juni 1978

Nummer 6

18

Dipi. ing. Dr. K. P. Meirer:

Forstgeschichte Osttirols

§ 27. Durch diese Zuteijung hat der Staatswald seine Eigenschaft nicht verloren, sondern bloß das Nutzungsrecht für Hausund Gutsbedarf gegen Stockgeld zugestanden.

§ 30. Aufgeteilte Staats- und Gemeindewaldungen sind den Häusern und Gütern zugeteilt, daher ist nur mit Genehmigung Abtretung möglich oder Holzverkauf gestattet.

§ 35. In jenen Wäldern, wu Gemeinden oder Stiftungen das volle Eigentum oder nur das Nutzungseigentum, dem Staate aber das Obereigentum gehürt, wird zur Fällung die Bewilligung des Kreisamtes, respektive bei größeren Holzfällungen der Landesstelle, erfordert.

In Wäldern wo das Nutzungseigentum, auch wenn nur zum Gutsbedarf, Private besitzen, hat das Kreisamt die Fällungsbewilligungen zu erleifen.

§ 36. Holzfällungen in ausschließlichen Privatwäldern sind in der Regel dem Eigentümer überlassen, doch mit Ausnahme bedeutender Holzfällungen, der foratpolizeilich verbotenen Holzschläge in Bannwäldern und offenbar forstwirtschaftlich widrigen Holzschlägen.

§ 37. Unbedeutend sind: Holzfällungen zum Haus- und Gutsbederf für ein Jahr bis zu 40 Stämmen und Holz, das ohne Nachteil des Waldbestandes geschlagen wird.

Verkaufsholz für das Innere der Provinz bis zu 10 Stämmen ist frei, für das Ansland unterliegen alle Schlägerungen der Bewilligung des Kreisamtes und der forstamtlichen Auszeige.

§ 40 behandelt das Weldeverbot in Mai-Ben und nicht erwachsenen Holzbeständen.

\$\$ 48 bis 52 behandein die Forsttagssatzungen wobei erwähnt sei, daß jedes Familienoberhanpt zur Teilnahme verpflichtet ist

Die landesfürstliche Forsthohelt erscheint auch in diesen nunniehr für das ganze Land gültigen Direktiven durchaus festgehalten. Gemeinden oder Private genleßen nur den Forstertrag oder haben bloßes Nutzungseigentum.

Auf Grund dieser Direktiven von 1822 erhält man auch Aufschluß über die Forstämter und Forstbeamten in Osttirol zur damaligen Zeit.

Demnach war in Lienz ein Forstamt mit einem Forstmeister und einem Oberförster, ein Förster und ein Waldausseher in Windisch-Matrei; in Kals, Defereggen, Virgen und Lengberg war je ein Waldausseher täug.

In Kartitach und Anraa war je ein Förster beschäftigt, für den jedoch das Forstamt in Bruneck zuständig war.

Die Direktiven stellten einen Ersatz für eine allgemeine Waldordnung bis zum Erlaß einer solchen dar, gelangten aher nicht zur allgemeinen Anerkennung. Während die politischen Behörden den Gemeinden entgegenkommen wollten, vertraten die Finanzstellen den starren fiskulischen Standpunkt. ²⁸³)

Die Tellwälder Delinition der Teilwälder

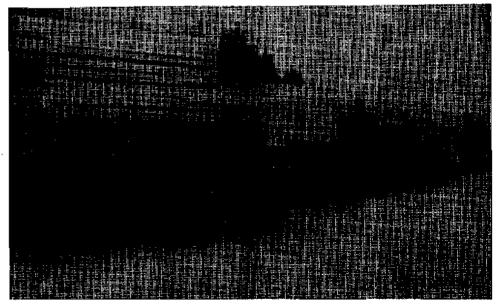
Bei den Teilwäldern handelt es sich um unter Liegenschaften einer Gemeinde aufgeteilte Wälder, deren Eigentum der Gemeinde oder Gemeinschaft stehende Grund und Boden dem ausschließlich Holz- und Streubezug dieser Liegenschaften gewidmet ist. Alle übrigen Nutzungen wie Welde, Gewinnung von Steinen, Sand und Schotter, Nutzung von Queilen. Wegbau usw. sind der Gemeinde oder Gemeinschaft vorbehalten, ²⁵⁶)

Die Teilwälder werden eingeteilt in: 256)

- Teitwalder, die grundbücherlich der Gemeinde zugeschrieben sind. Das ausschließliehe Nutzungsrecht für Holz und Streu ist zugunsteu bestimmter Liegeuschaften einwerleibt
- 2. Tellwälder im grundbücherlichen Elgentum der Gemeinde, jedoch ohne Einverleibung der ausschließlichen Nutzungsrechte zugunsten bestimmter Liegenschaften.
- I Teilwälder im grundbücherlichen Eigentum der Agrargemeinschaft.

Entstehung der Teilwälder

Das Eigentumsrecht am Wald war, wie schon ausführlich behandelt, von allem Anfang an nicht Gegenstand des Privatei-



Schnittholz auf Lastkraftwagen; Hauptabnehmer ist Italien.

Foto: H. Waschgler

geniums; der Landesfürst war der Obereigentümer, der die Nutzung einzelner Waldgebiete meist an Markgenossenschaften verlieh. Dieselben waren berechtigt, die Erzeugnisse des Waldes im Ausmaß ihres Bedarfes dem Wald zu entnehmen.

Während ein Teil der Wälder Gemeinschaftseigentum blieh, gewann andernorts das Verlangen der Miteigentümer Boden, jeweils aus einem bestimmten Teil des Waldes, wobei der einzelne Besitzer einerselts alle anderen Genossen von der betreffenden Nutzungsfläche ausschloß, (ausgenommen die Waldweide) andererseits aber auf Bezüge aus der übrigen Fläche verzichtete. 256)

In den so entstandenen Teilwäldern stellte sich nur dann ein befriedigender Waldznstand ein, wenn Größe und Form der Fläche dan an sie zu stellenden Anforderungen entsprachen. 237) Leider war dies meist nicht der Fall, denn oft wurden Tellungen in hiefür gänzlich ungeeigneten Konstellationen durchgeführt. So wurden z. B. in dem Bestreben, jedem Gennssen im Sinne der Wertgleichheit an der günstigen (tiefer gelegenen) und ungünstigen (höheren) Waldlage teilnehmen zu lassen, mehrere Teile in versehledenen Bonitätsklassen oder lange schmale Riemenflächen oft nur von wenigen Metern Breite, zugewlesen. Auf die Nachtelle, die sich aus einer solchen Zersplitterang für den Wald uud den einze]nen Besitzer ergeben (Kahlhiebe die die Nachbarparzellen der Sturmgefahr aussetzen; Erschwerung der Holzlieferung; Verinste an Ertragsboden wenn die für die Bringung notwendigen Erdriesen in großer Zahl unbestockt bleiben müssen; Bodenverarmung, wenn die Aufforstnng auf den Kleinflächen mißlingt; Unmöglichkeit der Nutzung; Besitzstreitigkeiten; usw.) wird hier nicht näher eingegangen.

Neben diesen Fällen, in denen trotz der Teilung der Boden selbst noch Gemeinschaftseigentum geblieben ist, also nur das Nutzungsrecht an Holz und Streu räumlich geteilt, das etwaige Weidereeht wie sonstige Rechte (Weganiage, Schotlergewinnung, usw) aber hievon ausgenommen und im Eigentum der Gemeinschaft belassen wurde, ist man in vielen anderen Gemeinden noch weiter gegangen, indem man auch den Waldboden in das Eigentum der Teilwaldnutznießer überließ und diese Teilflächen den Gütern zuschrieb und auch die Genehmigung der Landesverwaliung fandi 528)

So betrug die Teilwaldfläche am 1. Jänner 1960 in der Bezirksforstinspektion Lienz 314 ha; in der Bezirksforstinspektion Matrei 379 ha und in der Bezirksforstinspektion Sillian 234 ha 259) Dies ergibt für das Gehiet der Bezirksbauptmannschaft Lienz einen Teilwaldanteil - bezogen auf die Gesamtfläche - von ca. 1,5 Prozent.

Dies ist zwar nur ein geringer Anteil, trotzdem ist es aber eine wichtige Aufgabe der maßgebenden Körperschaften, auf eine Besserung dieser sowohl den einzelnen, wie auch die Allgemeinheit schädigenden Waldbesitzverhaltnisse einerseits durch Aufklärung hinzuwirken, andererseits aber durch die Gesetzgebung vorzusorgen, daß eine Rückkehr zum Gemeinschaftswald erfolgen kann und soll.

Die provisorische Waldordnung von 1830

Der erste Entwurf dieser Waldordnung wurde mit Gub.-Erlaß vom 24. Dezember 1839 in Kraft gesetzt. 200) Diese provisorische Waldordnung, welche die Privatwaldwirtschaft freigibt, besteht aus zwei Teilen: 261)

- I. Die öffentliche Forstpolizei im allgemeiuen,
- 2. Vorschriften über die Behandlung der Gemeinde- und Lokalstiftungswaldungen.

Hinsichtlich der Privatwälder bestimmt der § 35 der Waldordnung 1830: 262)

"In Wäldern, wo das vollständige oder doch das Nutzungseigentum Privaten zusteht, ist denselben in der Regel die Bewirtschaftung derselben und die Art der Gewinnung der Haupt- und Nebenbenutzungen überlassen, es bedarf auch bei Holzfällnngen in solchen Wäldern kelner beaonderen Bewilligungen."

Da diese Freiheit besonders im Süden und Osten des Landes Tirol zu Waldverwü-stuugen Anlaß gab, wandten sich 1847 die Stände an die Regierung in Wien mit der Bitte um Wiedereinführung des Holzaufschlages, 200)

Mit Gab.-Erlaß vom 29. Jänner 1847 wird dann tatsächlich die Ausfuhrkontrolle für Tirol wieder eingeführt 284) Mit Maßnahmen die Holzansfuhr zu verhindern, oder zumindest elnzusehränken, waren die Kreisbehörden vorangegangen. So hatte jene von Bruneck mit Zirkular vom 30. November 1829 285) die Ausfuhrkontrolle bei den Zullstationen Tilliach, Kreuzberg, Hayden und Buchenstein angeordnet, was mit Zirkular-Erlaß vom August 1847, bzw. Gub.-Erlaß vom 20. August 1847 208) erneuert wurde. So verfiel das ohne Bewilligung geschlagene Holz und das nicht markierte Holz der Gemeinde, die Sagmeister durften nor solches Holz verschneiden, das waldamtlich markiert und gestempelt war. 207)

Der zweite Teil der provisorischen Waldordnung vom Jahre 1839 bestimmte:

Die Wirtschaftsführung erfolgt im Staatswald durch die Kameralgefällenverwaltung, in die Bergwerks- und Salinenwäldern (den "Montanforsten") durch die Bergund Salinendirektion in Hall. Sämulche Wälder unterstanden jedoch den Kreisäm-

Die Auswirkung dieses Gesetzes auf den Wald war nicht günstig; bei den Berg- und Salinenbehörden berrschte das Interesse für die Betriebe vor, die Gefällenverwaltung kannte nur fiskalische Rücksichten und die Privatwälder waren dem Eigennutz der jeweiligen Besitzer und den Holzhändlern, ausgeliefert. 268)

Hiezu kam der Gegensatz in der Eigeotumsfrage der Heim- und Teilwälder, die erst durch das kaiserliche Patent vom Jahre 1847, mit welchem der Staat den größeren Teil der mittelbaren Staatswälder an die Gemeinden und an die Gemeinschaften der Berechtigten abtrat, beigelegt wurde.

Die kalserlichen Entschließungen vom 6. Feber und 6. November 1847

Die kaiserliche Entschließung vom 6. Feber 1847 besagt wörtlich folgendes: 889)

Seine k. k. Majestät haben . . . zu erklären befunden, daß gemäß der über die Forsteigentumsverhältnisse in Tirol - mlt Ausschluß Vorarlbergs - bisher in Kraft gestandenen alttirolischen Waldordnungen sämtliche Wälder Tirols, mit Ausnahme weniger Landesteile, allerdings ein Gegenstand laudesfürstlichen Hoheitsrechtes sind, insoferne von seiner Majestät Vorfahren nicht einzelne Wälder an Gemeinden oder Private urkundlich verliehen worden waren. Selne Majestät haben jedoch in huldvoller Berücksichtigung der im Verlaufe der Zeit eingetretenen Verhältnisse zur gründliehen Behebung aller Verwirrung im Forstbesitz, — in den Forstnormen von Tirol - mlt Ausnahme Vorarlbergs, nachfolgende Abänderungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Das jeden Privatbesitz, außer in Folge landesfürstlicher Verleihung, ausschließende landesfürstliche Hoheitsrecht, über die Wälder Throls, wird auf die Waldungen des Ober- und Unterinntales dann des Wipptales, welche sich gegenwärtig unter Verwaltung der Staatsbehörden befinden, dann in den übrigen Landesteilen auf den Forstkomplex Paneveggio im Fleimstal anf die Forste Kar- und Latemar im Bozner Kreis, welche sämtlich gleichfalls unter Verwaltung der Staatsbehörde stehen, beschränkt.

Die zn den montanistischen Werken am Schneeberg und Pfunders, dann zur ärarischen Schmelzhütte in Klausen gehörigen und erforderlichen Forste haben ebenfalls landesfürstlich zu verbleiben.

2. Auch in Ansehung dieser Forste, in Absicht auf welche das landesfürstliche Hoheitsrecht aufrecht verbleibt, gestattet Se. Majestät bei Beurteijung der Eigentumsansprüche von einzelnen Privaten oder Gemeinden in huldvoller Berücksichligung der eingetretenen Verhältnisse für das Vergangene die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, jedoch nur dann und insoferne, als diese Ansprüche schon derzelt gerichtlich gestellt sind, oder binnen drei Monate vom Tage, an welchem die zur Parifikation dieser Elgentumsansprüehe auszusendende Kommission den Beginn ihrer Wirksamkelt bekannt gemacht haben wird, bei eben dieser Kommission angemeldet werden.

3. Se. Majestät geruhen allergnädigst zu bewilligen, daß in den künftig vorbehaltenen Staatswäldern die Holzbezugsrechte oder Gnadenholzhezüge der Unterlanen, insofern ilinen solche nach den alten Waldordnungen zukommen, durch Ausscheidung und Überweisung einzelner Forstteile in das volle Eigentum, und zwar nicht der einzelnen Untertanen, sondern der betreffenden Gemeinden, so weit es nur lmmer zulässig ist, abgelöst werden.

²⁵³⁾ Oberrauch H., Tirole W. u. Wdw. S. 266 254 und 255) Delong B., Die Teilwälder Tirole, Diss. Wien, 1969

²⁵⁸ und 257) Happak R., Der Tiroter Tellweid, Ibk.

²⁵⁰⁾ Happak R., Der Tiroler Teilwald, 1934

²⁵⁹⁾ Delong B., Die Teilwälder Tirols, Diss. 1969 260) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw., S. 272

^{261, 262, 263} und 267) Oberrauch H., Tirols W. u. /dw., S. 273

²⁶⁴⁾ Statthaltereierlaß vom 7, 7, 1851, Zl. 4295, vgl.

Oberrauch, S. 273

²⁶⁵⁾ ZI. 7997/2307

²⁶⁵⁾ Nr. 16.608/1376

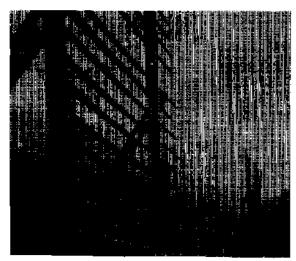
²⁶⁵⁾ Oberrauch H., Tirole W. u. Wdw., S. 273

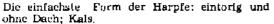
²⁸⁹⁾ Falser St., Wald und Welde im tirol. Grund-buch, Innebruck 1932

Hans Waschgler

Ein Blick zurück

Wielange wird die Harpfe noch leben?







Dreitorige Harpfe ohne Dach; Gaimberg.

Osttir I, Kärnten und Krain sind die Verbreitungsgebiete der Harpfe, Ihre Westgrenze liegt bei uns im Pustertal zwischen Niederderf und Weisberg; westlieh der leizgenannten Orischaft kommt meines Wissenskeine einzige Harpfe mehr vor.

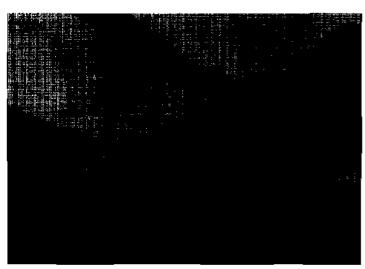
Diese feststehenden großen Trocknungsgerüste für Gras, Klee, Getreidegarben und Mais bilden ein auffallendes Charakteristikum der Wirtschaftslandschaft unserer Heimat, Bald wird man sagen müsseu: "bildeten": denn die Harpfen werden nach und nach immer seltener; wo eine am Zusammenbrechen ist, wird sie kaum noch instand gesetzt und verfällt, und neue werden wohl überhaupt nicht mehr errichtet. Schuld daran mag zum Teil die Verwendung der Schwedenreuter sein, aber auch das Silieren des Futters tragt sicher das Seine dazu bei; außerdem stellt man zunehmend auch bei uns zum Trocknen der Getreidegarben Schöber auf und läßt die Harpfen leer stehen.

Bei uns fällt in den Sommermonaten am meisten Niederschlag: In Lienz fallen im Juni 94 mm, in Anras 112 mm. in St. Jakob 114 mm Regen; im Juli sind es in Lienz 118 mm, in Anras 133 und in St. Jakob 142 mm; im August kommt Lienz auf 108 mm, Anras auf 119 mm und St. Jakob auf 144 mm. Diese im Verhältnis zu den Jahresuiederschlägen sehr hohen Werte gerade zur Erntezeit sind für die Landwirtschaft natürlich nicht gerade erwünscht, denn das Erntegut muß trocken in die Scheune kommen, soll es nicht verderbeu. Diese Trocknung besorgte man bei uns, und zwar wohl schon seit alters, über die Harpfe: das Erntegut wurde "eingeharpft".

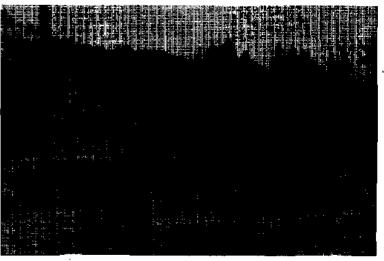
Heute trett deutlich in Erscheinung, daß nach und nach der Bodentrocknung vor der Gerüsttrocknung der Vorzug gegeben wird. Vielleicht hängt diese Anderung der Arbeitsweise auch mit dem zunehmenden Mangel an Arbeitskräften zusemmen.

Form und Ausmaß der Harpfe sind dem Umfang, der Verwendung und ihrem Zweck weitgehend angepaßt: Die einfachste Harpfe ist die eintorige ohne Dach. Sie besteht aus zwei schweren in den Boden gerammten Holzsäulen, in welche in Abständen von etwa 50 cm Lörher gestemmt sind; durch diese führt man die "Harpfstangen", die zu beiden Seiten über die "Harpfsäulen" hinausragen. Mehrtorige Harpfen weisen natürlich mehrere Tragsäulen auf; auch tragen sie ein Dach. Besonders vieltorige. Harpfen traf man seinerzeit - während des Krieges - in Krain an; sieben- und achttorige waren durchaus nicht setten, Einer offenen Scheune gleichen die müchtigen Hausharpfen: zwei parallel gestellte Harpfen werden durch ein gemeinsames Dach geschützt und umsehließen so einen Trockenraum, in welchem Ackergerate, Fahrzeuge, Werkzeug und auch Erntegut untergebracht werden können. Dieser Typus findet sich melat nur bei größeren Hölen oder doch in deren Nähe.

Die tlefgreifenden Veränderungen, welche die heimische Landwirtschaft selt langem durchmacht und neue Erkenntnisse über die Behandlung des Erntegutes zur bestmöglichen Erhaltung der Nährstoffe, werden die Harpfe nach und nach verschwinden lassen, denn auch hier gilt: Das Bessere ist der Feind des Guten. Schadel Denn die Harpfe gehört zum Landschaflsbild Osttirols.

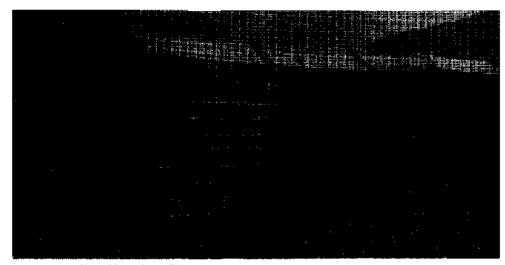


Harpfen mit Dach; Abfaltersbach



Zusammengebrochene Harpfen werden kaum mehr erneuert.

picken, pickern



Harpfe mit Getreidegarben; Lienz



Hausharpfe mlt Futtergras; Stribach

Fotos: H. Waschgler

Johann Trojer:

VERBA AUF - AZZN

aus dem Oberland

Die vorliegenden Verben tragen jenes alte Verbalbildungssuffix -azzn, das immer seltener wird. In den älteren mundartkundlichen Arbeiten sowie in den Volksromanen ist es zumeist mit -ezen / -ez'n /-izrv / -azn dargestelli.

In verkehrsoffenen Gebieten scheinen diese Wörter schon seit geraumer Zeit durch verkehrssprachliche Formen verdrängt worden zu sein. Aber man emplindet sie auch in den abgelegenen Orten als veraltet. Sie werden bejächelt. Sie sind aber immerhin noch dem passiven Wortschatz zuzugählen:

> Früher Heute foirazzn foirm gglggazzn statlärn himmlazzn blitzn, wettalaichtn juxn jüggazza maunggazzn maunggn peggazzu peckn perrazzn репти pfênggn pfénggazzn pináplazzn tšáttárn tauazzn เอลสเ

tramplazzn trámpl wöawazzn wäawm zoggazzn zuekn

Bei allen alten Formen erinnert der daktylische Rhythmus an den öberösterreichischen Ländler. Aber nicht nur der %-Takt rührt ans Ohr, sondern auch die Bedeutung der allermeisten dieser drei Dutzend Wörter betrifft Gehörsempfindungen.

Die Substantivierung erfolgt einfach durch då / a jûggazza, diminutivisch a jûggazzarl. ausgenommen die schluggazze = der Schluckauf, Weitere Hauptwörter dieser Art sind offensiehtlich mit den folgenden zwei Feminina erschöpft:

die fogasse, ahd, fochatze, Ital. focaccia - echlechtes Brot aus Ausschußmehl, mit Kartoffeln untergeknetet; heute ist nur mehr das Wort geblieben. Anderswo bedeutet es ein Festtagsgebäck und Kuchen.

die Amplazze - Riemen im Mittelteil des Joches, mit dem man Zugrinder einspannte. Dus Wort lebt vor allem noch im Vergleich zóch wie amplazze = zäh wia Leder.

Vokabular

Deggazzn

achazzn. = ächzen = funken, sprühen foirazzn + ggäggazzn 1) gackern, gicksen g(g)6mazzn2) 🛥 gähnen - ggarrazzn - knarren ggiggazzn == stottern ggilazzn -- 3) = außtoßen, rülpsen -|- ggroggazzn groppazzn 4) = (detta) gluggazzn glucksen hachazzn hecheln + himmlazzn B) = blitzen, wetterleuchten júggazzn · juchzen, jauchzen 1echazzn == lechzen maungazzn jaulen, mlauen meggazzn meckern niuggazzn ⁸) -- mucksen nápfazzn == einnicken

perazzn = per Hebel losmachen pféngazzn == ohue Ansatz blasen pfnápíazzn brodeln von Brei pinopiazzn krampfhaft verhalten lachen

== (detto) pfnupfazzn 7)

pleggazzn blecken, zwinkern schluggazzn := krampfhaft aufstoßen

schnäggazzn == schnackeln schwämazzn - vertikal schwingen schwabbeln, -- schwappazzni

schwappen tauazzn leicht regnen trámplazzn = trampeln trapplazzn == trippeln trepplazzn 6) (detto)

troptazza tropien tschwäggazzn = schwabbeln (s. o.)

wámmiazzn - wimmeln wöawazzn. wimmern zoggazzn == zucken der Elter-

Anmerkungen:

 Die mit + gekennzeichneten sind heute noch die gebräuchlichsten.

winde

 Der -gg-Laut wird in A. V. wie in "Eg-ge" ausgesprochen, in I. V. aber als behauchter Starklaut, vor allem im Anlaut bei nachfolgendem Konsonanten. Das Paradebeispiel khlogge — glogge (Glok-ke) veranlaßt sogar Hänseleien. In gâmazzn dürfte der Schwaehlaut vom langen Vokal verursacht sein.

3) Lautmalende Funktion; der uralte Wiegenreim, gesungen in der Schnadapüplw else, zeigt das:

ggilazzn, ggólazzn schozz af n pui ggî]azzn, ggôlazzn mošedâ la ginui Dazu gehören ein paar Tanzschritte mit dem Kind auf dem Arm oder das Wiegen Im Schoß.

4) Der Lablal in Kartitsch

5) Mhd. himel-litzen, litzen = blinken, leuchten, steht in Villgraten für beides, für blitzen und wetterleuchten, letzteres für Blitzschein ohne Donner verstanden. Heutzutage werden durchaus die schriftsprachliehen Verben verwendet.

6) Ahd, muchazan = mucken, mucksen.

7) Die hohe Labilität des Stammsilbenvokals, die bis zur beliebigen Austauschbarkeit geht, fällt bei diesen letzten drei Verben auf.

Vgl. Fußnote 7.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Osttiroler Heimatblätter - Heimatkundliche Beilage des "Ostiroler

Bote"

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: <u>1976-44-6</u>

Autor(en)/Author(s): Meirer K.P.

Artikel/Article: Forstgeschichte Ostirols (Fortsetzung) 1